



2501 Biel/Bienne, BAKOM, gej

A-Post

An die betroffenen Kreise

Unser Zeichen: 012.1/1000347768
Biel/Bienne, 13. Februar 2014

Anhörung der betroffenen Kreise zu Entwürfen für Verordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwendung von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) unterbreiten wir Ihnen in der Beilage mehrere Entwürfe für Verordnungen zum Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) zur Stellungnahme. Die Entwürfe betreffen:

- eine Änderung der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) einschliesslich einer Änderung der Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV; SR 942.211);
- eine Änderung der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104); und
- eine neue Verordnung über die Internet-Domains (VID).

Aufgrund der Entwicklung des Marktes und der Technik müssen die Verordnungen zum FMG regelmässig angepasst werden. Geplant ist insbesondere die Einführung einer Ausnahme von der Meldepflicht für Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit einem Jahresumsatz von weniger als 500'000 Franken. Zudem soll – wie bereits bei der letzten Änderung der FDV angekündigt – die minimale Übertragungsrate für Breitbandanschlüsse im Rahmen der Grundversorgung von 1000/100 kbit/s auf 2000/200 kbit/s erhöht werden. Besonderes Augenmerk gilt ferner dem Konsumentenschutz, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Mehrwertdienste und die Bestimmungen über die Zuteilung und den Widerruf von Adressierungselementen. Und schliesslich soll der gesetzliche Rahmen für die künftige Verwaltung der Internet-Domainnamen, die in den

Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, definiert werden; das betrifft insbesondere die Domains „.ch“ und „.swiss“. Die neuen Bestimmungen sollen im Herbst 2014 in Kraft treten.¹

Da die Kantone von der Erhöhung der Mindestübertragungsrate im Rahmen der Grundversorgung und von der neuen Verordnung über die Domainnamen in erheblichem Masse betroffen sind, werden sie in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 VIG zu den Entwürfen angehört.

Wir laden Sie ein, bis zum **17. April 2014** zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme per Post an das Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel oder per E-Mail an tc@bakom.admin.ch. Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die beiden genannten Adressen angefordert oder im Internet unter www.bakom.admin.ch (*Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen*) heruntergeladen werden.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Ihre Zusammenarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Philipp Metzger
Direktor

Beilagen:

- Entwurf der Änderung der FDV einschliesslich einer Änderung der PBV
- Entwurf der Änderung der AEFV
- Entwurf der neuen Verordnung über die Internet-Domains (VID)
- Erläuterungsberichte
- Liste der Anhörungsadressaten

¹ Zu beachten ist, dass das vorgelegte Paket der Verordnungsentwürfe die Anpassung von Art. 10 Abs. 2 PBV (Bekanntgabe der Kurtaxe) beinhaltet, welcher sich nicht auf das Femmeldegesetz stützt. Aus diesem Grund beinhaltet die Liste der Anhörungsadressaten ebenfalls die von dieser Änderung betroffenen Kreise.